

**4613/AB XX.GP**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Povysil und Kollegen haben am 17. September 1998 unter der Nr. 4865/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Katastrophenschutz gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Generell ist festzuhalten, daß es Aufgabe des beim Bundeskanzleramt eingerichteten Staatlichen Krisenmanagements ist, in Ausnahmesituationen, die eine Bedrohung des gesamten Staatswesens darstellen (Anlaßfälle der Umfassenden Landesverteidigung) und bei Katastrophen technischen und natürlichen Ursprunges, die das ganze Staatsgebiet oder große Teile davon gefährden, den Schutz der Bevölkerung und die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen sicherzustellen.

Die Aufgabe des Staatlichen Krisenmanagements liegt daher in erster Linie bei der Bewältigung von Krisen, die Auswirkungen auf das gesamte Staatswesen haben.

Die Bewältigung von örtlich begrenzten Katastrophen oder Großschadensereignissen ist hingegen Aufgabe des durch die Bundesverfassung den Ländern zugewiesenen Katastrophenschutzes.

Das schließt jedoch nicht aus, daß das Staatliche Krisenmanagement auch bei Katastrophen und Großschadensereignissen, die im Rahmen des Katastrophenschutzes von einem Land oder einem Bezirk zu bewältigen sind, entsprechende Hilfestellung leisten kann, vor allem dann, wenn bei bestimmten Maßnahmen die Mitwirkung einer oder mehrerer Bundesdienststellen erforderlich ist, etwa bei der Heranführung von Hilfskräften aus dem Ausland.

Zu den Fragen 1 und 2:

Wie sich aus meinen einleitenden Bemerkungen ergibt, fällt die Beantwortung dieser Fragen nicht in meinen Vollziehungsbereich. Zum Beispiel der Stadt Linz möchte ich folgendes bemerken:

Im Falle einer Katastrophe durch einen Störfall in einem Linzer Chemieunternehmen ist primär die Anwendung der im Rahmen des Organisationsplanes für den Katastrophenhilfsdienst der Stadt Linz erstellten Einsatzpläne "Technischer Störfall", "Gesundheitsdienst" und "Wohlfahrtsmaßnahmen" vorgesehen.

In den Fällen großräumiger radioaktiver Verstrahlung kommt auch für das Stadtgebiet von Linz zunächst der Oberösterreichische Strahlenalarmplan zur Anwendung. Darüber hinaus hat auch die Stadt Linz einen Strahlenalarmplan für den Fall großräumiger radioaktiver Verstrahlung ausgearbeitet. Wir mir mitgeteilt wird, bedarf dieser noch der Koordination mit dem Amt der Oberösterreichischen Landesregierung.

Zu Frage 3:

Das Konzept, Tiefgaragen als Schutzräume auszubauen und zu adaptieren, stammt primär aus der Zeit der Ost - West - Konfrontation, als es darum ging, einer großen Anzahl von Personen Splitter - und Trümmerschutz bei allfälligen militärischen Bedrohungen zu gewährleisten. Dieses Konzept geht von längeren Vorwarnzeiten aus, da der Bezug derartiger Großschutzräume umfangreiche organisatorische Adaptierungsarbeiten erfordert.

Durch die seit dem Jahr 1989 geänderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen ist eine existentielle militärische Bedrohung Österreichs unrealistisch geworden.

Die Schutzkonzepte haben sich daher primär an den “neuen Bedrohungen” - wie z.B. Gefährdung durch technisch veraltete Kernkraftwerke - zu orientieren. Da im Fall dieser Gefährdungen nur sehr kurze Vorwarnzeiten möglich sind, wurden im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten von Forschung und Industrie Konzepte ausgearbeitet, um kurzfristig den Wohnbereich zum Schutzbereich zu machen (ich verweise dazu auch auf meine Ausführungen zu Frage 9). Dieses Behelfsschutzkonzept wurde im Rahmen eines Informationsschwerpunktes zum Thema "Strahlenschutz" in der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Zu Frage 4:

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der vom Bund in den einzelnen Landeshauptstädten errichteten Schutzplätze:

Eisenstadt	575
St. Pölten	1.621
Bregenz	2.129
Innsbruck	3.931
Klagenfurt	5.965
Linz	8.067
Salzburg	8.968
Graz	17.552
Wien	30.069

Dazu kommen noch jene Schutzplätze, die von der jeweiligen Stadt, von Privaten oder von sonstigen Bauherrn errichtet wurden.

Rund 167.000 Schutzplätze befinden sich in Bundesbauten (Schulen und Dienststellen des Bundes).

Zu Frage 5:

Aufgrund der Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Reaktorunfall von Tschernobyl wurde mit Beschuß der Bundesregierung vom 3. November 1986 beim Bundeskanzleramt ein Staatliches Krisenmanagement zur Verbesserung der Information und der Koordination in Krisensituationen eingerichtet.

Ein Alarmplan regelt die Abläufe für ein rasches Zusammentreten des Staatlichen Krisenmanagements und gewährleistet, daß diese Einrichtung bei einer Krisensituation unmittelbar koordinierend tätig werden kann.

Weiters wurde im Rahmen der Koordination des Staatlichen Krisenmanagements ein bundesweiter "Rahmenplan für Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei Unfällen in Kernkraftwerken" ausgearbeitet.

In diesem Rahmenplan wurden unter anderem die von der Strahlenschutzkommission herausgegebenen Rahmenempfehlungen für die "Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor ionisierender Strahlung in Fällen großräumiger radioaktiver Verunreinigung" berücksichtigt.

Dieser auf Bundesebene herausgegebene Rahmenplan findet seine Ergänzung in den Strahlenalarmplänen der einzelnen Bundesländer. In den Ländern existieren darüber hinaus zahlreiche Alarmpläne für lokal begrenzte Katastrophenereignisse (ich verweise auf meine Ausführungen zu den Fragen 1 und 2).

Zu den Fragen 6 und 7:

Da die Bauordnungen in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen, ist die Verpflichtung zum Bau von Schutzräumen in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Entsprechend diesen Regelungen verfügen die einzelnen Bundesländer über unterschiedlich viele Schutzraumplätze mit unterschiedlichem Ausbaugrad.

Zu Frage 8:

Im Rahmen der wirtschaftlichen Krisenvorsorge sind Systeme im Aufbau, die gewährleisten sollen, daß Versorgungsproblemen über logistische Maßnahmen entgegengewirkt werden kann. Da eine EU - weite Versorgungskrise bei Lebensmitteln äußerst unwahrscheinlich ist, geht es dabei insbesonders darum, die Verteilung der Güter sicherzustellen.

Darüber hinaus wurde der Bevölkerung zur Überbrückung kurzfristiger regionaler Versorgungsengpässe im Rahmen zahlreicher Informationsschwerpunkte empfohlen, zu Hause einen Lebensmittelvorrat anzulegen.

Zu Frage 9:

Das österreichische Forschungszentrum Seibersdorf erstellte im Jahr 1995 im Auftrag des Bundeskanzleramtes eine Studie über die Abschirmwirkung von Gebäuden bei externer Strahlung. Diese Studie liefert wertvolle Aufschlüsse darüber, welchen Schutz verschiedene Gebäudetypen bei einer großräumigen Verstrahlung infolge eines Kernkraftwerksunfalles gewähren.

Diese Untersuchungen zeigen, daß es unter bestimmten Voraussetzungen auch in Wohnungen gute Schutzmöglichkeiten vor radioaktiven und chemischen Schadstoffen gibt. Je nach der Bauweise sind Reduktionen auf 1/5 bis 1/20 und mehr möglich; eine massive Bauweise und wenig Fenster verringern die externe Strahlung auf etwa 1/80.

Zu Frage 10:

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union pflegen eine gemeinschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes, zu der mehrere Ratsentschließungen verabschiedet wurden. Mit dem Vertrag von Maastricht wurde der Katastrophenschutz als ein Tätigkeitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft in den EG - Vertrag eingeführt (Art. 3t). Im Dezember 1997 hat der Rat ein Aktionsprogramm für den Katastrophenschutz beschlossen, mit dem die Bemühungen der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Maßnahmen unterstützt und ergänzt bzw. die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in diesem Bereich gefördert werden soll.

Darüber hinaus existieren einzelne sekundärrechtliche Bestimmungen, die auf die Minderung von Gefahren aufgrund von außerordentlichen Ereignissen abzielen und zum Bereich des Katastrophenschutzes gezählt werden können, wie beispielsweise die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.

Auch der Schutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte vor den Gefahren ionisierender Strahlung gehört aufgrund der Kompetenzzuweisung des Art. 30 des Euratom - Vertrages zu den Regelungsmaterien der Europäischen Atomgemeinschaft.

Abgesehen von den angeführten Bestimmungen ist der Katastrophenschutz bzw. die Katastrophenbekämpfung eine nationale Zuständigkeit; die Europäische Union verfügt über keine weitergehende Regelungskompetenz auf diesem Gebiet.

Auch die gemeinschaftliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten erfolgt auf freiwilliger Basis; so berührt auch das oben erwähnte Aktionsprogramm in

keiner Weise die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten bzw. schließt es alle Maßnahmen der Harmonisierung von Rechtsvorschriften aus.

Zu Frage 11:

Die Sicherheit der Bevölkerung im Inneren und die Sicherheit des Staates nach außen gehören zu den wesentlichsten Aufgaben für Gesetzgebung, Regierung und Öffentliche Verwaltung. Zu diesem Zweck wurden in Österreich in den vergangenen Jahrzehnten - von der Bundes- bis zur Gemeindeebene - Vorkehrungen für ein Krisenmanagement geschaffen, die es erlauben, Krisen- und Katastrophensituationen wirkungsvoll zu bewältigen und die Bevölkerung vor Schaden zu bewahren.

Die Struktur des Staatlichen Krisenmanagements ist aufgrund seiner Flexibilität und seines umfassenden Aufbaus (Bund und Länder) den künftigen Anforderungen gewachsen. Es wird jedoch notwendig sein, die technischen Einrichtungen des Staatlichen Krisenmanagements vor allem im Hinblick auf die internationale Vernetzung den laufenden Erfordernissen einer modernen Gesellschaft anzupassen.